

Bundesnetzagentur
Herr Mälchers
Postfach 80 01
53105 Bonn

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: Frau Schulz
Telefon: 02641 975-529
Telefax: 02641 975-7529
Zimmer: E.64
E-Mail: Mareike.Schulz@aw-online.de
Datum: 14.04.2016
Aktenzeichen: 1.4-11-509

**Stellungnahme zu den Antragsunterlagen zum Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 Bundesbedarfsplangesetz
Ihre Schreiben vom 07.03.2016; Ihr Az.: 6.07.00.02/2-2-5/6.0 T089**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben möchten wir zum Untersuchungsumfang „Ultranet“ im Rahmen der Bundesfachplanung wie folgt Stellung nehmen:

zu Tabelle 4-1 Schutzgutbezogene Wirkfaktoren und potentielle Umweltauswirkungen:

Wir legen großen Wert auf gutachterliche Ausführungen zu möglichen Veränderungen der Auswirkungen auf Mensch und Organismen durch die Umstellung von Wechselstrom auf Gleichstrom. Betroffen sind hier die Schutzgüter Mensch und Natur. Der bloße Hinweis, dass Grenzwerte eingehalten werden ist insofern nicht ausreichend. Vielmehr sollten die konkreten unterschiedlichen Wirkungen der differierenden elektromagnetischen Felder auf Mensch und Fauna detailliert beschrieben und bewertet werden.

Seite 4-17

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: dauerhafte Flächeninanspruchnahme - Verlust von Biotopen und Habitaten

Dieser Punkt ist mit Blick auf Vorbehalts- und Vorranggebiete (z.B. Arten- und Biotopschutz nach dem RROPI) raumordnungsrelevant und gehört damit nach unserer Einschätzung unter dem Aspekt „Anlage“ in Kategorie A.

Seite 4-18

Boden: Veränderter Wasserhaushalt der Böden bei Grundwasserabsenkung

Dieser Punkt ist mit Blick auf die Schutzregimes des Regionalen Raumordnungsplans (Vorranggebiete Grundwasserschutz) raumordnungsrelevant und gehört damit nach unserer Einschätzung unter dem Aspekt „Bau/Rückbau“ in Kategorie A.

Seite 4-18

Wasser: Maßnahmen zur Bauwerksgründung & dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Diese Wirkfaktoren sind ebenfalls raumordnungsrelevant und gehören so in allen Bereichen „Bau/Rückbau“, „Anlage“ und „Betrieb“ in die Kategorie A.

Seite 4-19

Kultur und sonstige Sachgüter

Hier sollte der Aspekt der Denkmäler, welche mit Blick auf die Tabelle 2 (Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung) des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald raumordnungsrelevant sind, mit aufgenommen werden. Diese sollten ebenfalls als BFP-spezifische Wirkfaktoren klassifiziert werden.

Zu Kapitel 4.3.1.6 Erfassungskriterien

Seite 4-22

Als maßgebliche Datengrundlagen sollten unbedingt der Regionale Raumordnungsplan und der Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) hinzugezogen werden. Insbesondere die Aspekte der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie der regionalen Grünzüge, Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung nach Tabelle 2, Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes sind für das Vorhaben von Bedeutung.

Dies gilt in gleichem Maße für das *Kapitel 4.4.1.3 Methode und Arbeitsschritte der RVS* auf Seite 4-55.

Allgemein sind für uns die folgenden Faktoren von **besonderer Bedeutung** für die Untersuchung von „Ultranet“ im Rahmen der Bundesfachplanung:

Es ist im Hinblick auf die „hinreichend konkretisierten Planungen“ unklar was konkret hierunter verstanden wird. Nach unserer Auffassung sind dies bereits die Darstellungen innerhalb der kommunalen Flächennutzungspläne. Auf § 7 Satz 1 BauGB wird insoweit verwiesen. Diese sollten daher in den Antragsunterlagen zur raumordnerischen Prüfung vollständig enthalten sein.

Ferner ist es für eine raumplanerische Bewertung im Hinblick auf die Schutzregimes des LEP IV und des RROPI notwendig, dass konkrete inhaltliche Aussagen zu den künftigen Höhen der Strommasten, einschließlich der sich aus eventuellen Änderungen ergebenden Anforderungen an deren Sicherung (z.B. Blinkbeuerung für den Luftverkehr oder farbliche Gestaltung) ergeben. Betroffen ist hier das Schutzgut Landschaftsbild nach Regionalem Raumordnungsplan und Landesentwicklungsprogramm, z.B. mit Blick auf Erholungsräume, landesweit bedeutsame Kulturlandschaften bzw. Denkmalschutz. Gerade die genannten Faktoren sind wesentlich für eine Raumverträglichkeit im Sinne der Ziele und Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse nach LEP IV und Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, da hier visuelle Fernwirkungen, optische Beeinträchtigungen der genannten Anlagen intensiviert werden könnten.

Auch sind Aussagen zu eventuell erforderlichen geänderten Abständen von großer Wichtigkeit, insbesondere zu Bauflächen in der kommunalen Bauleitplanung. Diese müssen in die kommunale Bauleitplanung ebenfalls integriert werden. Nur so können die Auswirkungen auf die Entwicklung der Kommunen bzw. deren vorhandenen Flächenpotenziale fachgerecht eingeschätzt werden. Die dargelegte „Fallweise Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung“ auf Seite 4-60 geht unserer Einschätzung nach nicht weit genug.

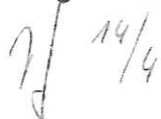
Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald bzw. dessen in Aufstellung befindliche Ziele derzeit als sonstiges Erfordernis der

Raumordnung zu berücksichtigen ist. Aus den vorliegenden Unterlagen ergeben sich bislang nur Hinweise auf das Landesentwicklungsprogramm NRW und den Regionalplan Köln als in Aufstellung befindlich, dies wäre zu ergänzen.

Sollten hierzu noch Rückfragen auftreten, stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature of Michael Schäfer and the date 14/4.

Michael Schäfer